

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 8. 2. 2006

Nummer 5

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 23. 12. 2005, Übermittlung von Daten aus dem Pass- oder Personalausweisregister auf Ersuchen der Polizei 21040	62
Bek. 28. 12. 2005, Anerkennung der Wilfried Jeurink Stiftung	62
Bek. 28. 12. 2005, Anerkennung der Spadaka-Stiftung	62
Bek. 28. 12. 2005, Anerkennung der Stiftung Kinder- und Jugendhilfe Hümmling	63
Bek. 28. 12. 2005, Anerkennung der Heribert-Nasch-Stiftung	63
Bek. 28. 12. 2005, Anerkennung der Geschwister-Look-Stiftung	63
Bek. 28. 12. 2005, Anerkennung der Herbert und Melanie Straßburg Stiftung	63
Bek. 28. 12. 2005, Anerkennung der Stiftung CAMPUS – Angewandte Sportmedizin	63
Bek. 28. 12. 2005, Anerkennung der Edith Buse Stiftung	63
Bek. 28. 12. 2005, Anerkennung der Eine Welt Stiftung	64
Bek. 3. 1. 2006, Anerkennung der Stiftung Grafschaft Bentheim	64
Bek. 9. 1. 2006, Anerkennung der IFI Stiftung	64
Bek. 24. 1. 2006, Anerkennung der Bürgerstiftung Stadt und Schloss Bleckede	64
C. Finanzministerium	
RdErl. 28. 12. 2005, Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2006	64
RdErl. 29. 12. 2005, Lohnsteuer; Bewertung der Gemeinschaftsunterkunft bei Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei des Landes Niedersachsen für das Kalenderjahr 2006	65
RdErl. 12. 1. 2006, Beihilfavorschriften; Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung 20444	65
RdErl. 18. 1. 2006, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV; Arzneimittelähnliche Medizinprodukte 20444	66
RdErl. 18. 1. 2006, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte	66
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
Beschl. 29. 11. 2005, Investitionsprogramm 2005 für Krankenhausbaumaßnahmen	66
RdErl. 5. 1. 2006, Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz 21064 00 00 30 009	67
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
Bek. 18. 1. 2006, Vorschlag für Themen von Diplom-Arbeiten an Fachhochschulen	68
Erl. 19. 1. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der niedersächsischen Kunstvereine und vergleichbarer Einrichtungen 22100	68
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 11. 11. 2005, Richtlinie über die Herstellung von Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFflurbTGBau) 78350	74
Bek. 16. 12. 2005, Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten	75
I. Justizministerium	
K. Umweltministerium	
Landesschulbehörde	
Bek. 9. 1. 2006, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2006/2007	75
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
AV 22. 12. 2005, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)	76
Bek. 22. 12. 2005, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)	76
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Bek. 24. 1. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Firma Grüne Energie GmbH & Co. KG, Rotenburg (Wümme)]	76
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 23. 1. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Brunner, Bassum)	77
Berichtigungen	77
Stellenausschreibungen	77/78
Neuerscheinungen	78

B. Ministerium für Inneres und Sport**Übermittlung von Daten
aus dem Pass- oder Personalausweisregister
auf Ersuchen der Polizei****RdErl. d. MI v. 23. 12. 2005 — LPP 2.33-12210/12 —****— VORIS 21040 —**

1. Nach § 22 Abs. 2 des Passgesetzes (PassG) vom 19. 4. 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1818), sowie nach § 2 b Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise i. d. F. vom 21. 4. 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. 3. 2002 (BGBl. I S. 1186), dürfen Pass- und Ausweisbehörden anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Pass- bzw. Personalausweisregister übermitteln.

Eine Datenübermittlung an Polizeibehörden ist zulässig, wenn

- die Polizei aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
- sie ohne Kenntnisse der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen, und
- die Daten bei den Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.

Gemäß § 22 Abs. 3 PassG bzw. § 2 b Abs. 3 des Gesetzes über Personalausweise trägt die ersuchende Polizei die Verantwortung dafür, dass die genannten Voraussetzungen vorliegen.

2. Ein Ersuchen darf nach § 22 Abs. 3 Satz 2 PassG bzw. nach § 2 b Abs. 3 des Gesetzes über Personalausweise nur von Bediensteten gestellt werden, die von der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind.

2.1 Zur Ermächtigung für ihre Behörde sind befugt:

Im Bereich der Polizeidirektionen sowie der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben:

Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident und die Leiterinnen und Leiter der zugeordneten Polizeidienststellen.

Im Bereich des Landeskriminalamtes Niedersachsen:

Die Direktorin oder der Direktor des Landeskriminalamtes Niedersachsen.

2.2 Ermächtigt werden können:

- die Kommissarinnen und Kommissare vom Lagedienst
- die Dienstabteilungsleiterinnen und Dienstabteilungsleiter sowie Dienstschichtleiterinnen und Dienstschichtleiter
- die Leiterinnen und Leiter der Zentralen Kriminaldienste sowie der Kriminal- und Ermittlungsdienste
- die Leiterinnen und Leiter Ermittlungen in den Zentralen Kriminalinspektionen
- die Leiterinnen und Leiter der Kriminalfachinspektionen und Fachkommissariate
- die Wachgruppenleiterinnen und Wachgruppenleiter beim Kriminaldauerdienst
- die Leiterinnen und Leiter der Polizeistationen und Wasserschutzpolizeistationen
- die Dezernatsleiterinnen und Dezernatsleiter im Landeskriminalamt
- die Leiterinnen und Leiter Operative Maßnahmen/MEK und die MEK-Gruppenleiterinnen und MEK-Gruppenleiter
- die Leiterinnen und Leiter der operativen Sonderdienste.

2.3 Über den Personenkreis nach Nummer 2.2 hinaus können bei zusätzlichem Bedarf weitere Bedienstete ermächtigt werden.

2.4 Die vorgenannten Funktionsträger sind durch schriftliche Verfügung entsprechend zu ermächtigen. Den ermächtigten

Bediensteten obliegt die Prüfung, ob die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Datenübermittlung vorliegen.

3. Auskunftersuchen an die Pass- und Personalausweisbehörden sind von der ersuchenden Polizei aktenkundig zu machen. Hierzu sind nach § 22 Abs. 3 PassG bzw. § 2 b Abs. 3 des Gesetzes über Personalausweise i. V. m. § 9 Nds. AGPAuswG vom 30. 11. 1987 (Nds. GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 481), über die durchgeführten Ersuchen besondere Aufzeichnungen zu führen, die folgende Daten enthalten:

- Aktenzeichen des Vorgangs
- Datum des Ersuchens/der Übermittlung
- ersuchte Pass- oder Personalausweisbehörde
- Name und Anschrift der oder des Betroffenen
- Anlass des Ersuchens/der Übermittlung
- ersuchende Dienststelle, Name der oder des ermächtigten Bediensteten.

Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.

An die
Polizeibehörden
Gemeinden und Samtgemeinden
Nachrichtlich:
An die
Landkreise und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 62

**Anerkennung
der Wilfried Jeurink Stiftung****Bek. d. MI v. 28. 12. 2005
— RV OL 2.03-11741-03 (013) —**

Mit Schreiben vom 20. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 16. 12. 2005 die Wilfried Jeurink Stiftung mit Sitz in der Stadt Nordhorn gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke i. S. von § 53 der Abgabenordnung. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterstützung einer heilpädagogischen Wohn- und Beschäftigungseinrichtung für Menschen mit Behinderung. Dies insbesondere durch die Einrichtung „Hof Mühlennenn“. Dieser bietet Menschen mit einer geistigen Behinderung ein langfristiges Wohn- und Förderangebot.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 62

Anerkennung der Spadaka-Stiftung**Bek. d. MI v. 28. 12. 2005
— RV OL 2.03-11741-04 (028) —**

Mit Schreiben vom 19. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 8. 11. 2005 die Spadaka-Stiftung mit Sitz in der Stadt Friesoythe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, des Sports, der Kunst

und Kultur, des kirchlichen Lebens, der Heimatpflege, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Wohlfahrt.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 62

**Anerkennung der Stiftung
Kinder- und Jugendhilfe Hümmling**

**Bek. d. MI v. 28. 12. 2005
— RV OL 2.03-11741-05 (031) —**

Mit Schreiben vom 19. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 5. 12. 2005 die Stiftung Kinder- und Jugendhilfe Hümmling mit Sitz in der Samtgemeinde Werlte gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendpflege und -fürsorge. Auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes wird dieser Zweck dadurch verwirklicht, dass jungen Menschen Jugendhilfeeinrichtungen angeboten werden, um sie in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und die Kinder und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu erziehen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 63

**Anerkennung
der Heribert-Nasch-Stiftung**

**Bek. d. MI v. 28. 12. 2005
— RV OL 2.03-11741-05 (032) —**

Mit Schreiben vom 21. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 6. 12. 2005 die Heribert-Nasch-Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Salzbergen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist der Schutz und die Förderung junger Menschen. Die Förderung bezieht sich insbesondere auf die Gebiete Bildung und Erziehung.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 63

**Anerkennung
der Geschwister-Look-Stiftung**

**Bek. d. MI v. 28. 12. 2005
— RV OL 2.03-11741-06 (019) —**

Mit Schreiben vom 21. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 15. 12. 2005 die Geschwister-Look-Stiftung mit Sitz in der Stadt Jever gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen im In- und Ausland sowie die Förderung des Denkmalschutzes.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 63

**Anerkennung
der Herbert und Melanie Straßburg Stiftung**

**Bek. d. MI v. 28. 12. 2005
— RV OL 2.03-11741-10 (041) —**

Mit Schreiben vom 23. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 12. 2005 und der Stiftungssatzung vom 29. 11. 2005 die Herbert und Melanie Straßburg Stiftung mit Sitz in der Stadt Damme gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes sowie die Unterstützung und Förderung schicksalhaft benachteiligter Kinder, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 63

**Anerkennung der Stiftung
CAMPUS — Angewandte Sportmedizin**

**Bek. d. MI v. 28. 12. 2005
— RV OL 2.03-11741-15 (082) —**

Mit Schreiben vom 20. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 12. 2005 und der Stiftungssatzung vom 9. 12. 2005 die Stiftung CAMPUS — Angewandte Sportmedizin mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, die Gesundheit der Menschen zu fördern. Unter besonderer Beachtung der Bewegung im Rahmen der Prävention, Therapie und Rehabilitation wird eine gesunde Lebensweise gefördert. Hierbei sollen alle Ebenen des gesellschaftlichen wie auch des individuellen Denkens und Handelns erreicht werden. Insbesondere geschieht dies durch das Schließen der Lücke zwischen sport- und präventivmedizinischem Wissen der Fachleute und dem alltäglichen Handeln der Menschen. Die Tätigkeit der Stiftung richtet sich ausdrücklich an Menschen aller gesellschaftlichen Gruppierungen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 63

Anerkennung der Edith Buse Stiftung

**Bek. d. MI v. 28. 12. 2005
— RV OL 2.03-11741-15 (083) —**

Mit Schreiben vom 21. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 17. 11. 2005 die Edith Buse Stiftung mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens, die Förderung des Hospizgedankens zur Pflege hilfsbedürftiger, alter und kranker Menschen und die Förderung von Einrichtungen für schwer erkrankte Kinder.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 63

Anerkennung der Eine Welt Stiftung

Bek. d. MI v. 28. 12. 2005
— RV OL 2.03-11741-15 (084) —

Mit Schreiben vom 23. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 19. 12. 2005 die Eine Welt Stiftung mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungshilfe durch Maßnahmen zum Abbau ungleicher Chancen und Lebensbedingungen in aller Welt.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 64

Anerkennung der Stiftung Grafschaft Bentheim

Bek. d. MI v. 3. 1. 2006
— RV OL 2.03-11741-03 (014) —

Mit Schreiben vom 29. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 21. 12. 2005 die Stiftung Grafschaft Bentheim mit Sitz in der Stadt Nordhorn gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des Sports, der Kirchen sowie des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens durch Mittelbeschaffung.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 64

Anerkennung der IFI Stiftung

Bek. d. MI v. 9. 1. 2006
— RV OL 2.03-11741-014 (011) —

Mit Schreiben vom 6. 1. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 29. 12. 2005 die IFI Stiftung mit Sitz in der Stadt Emden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die gemeinnützige — und zwar i. S. einer selbstlosen mildtätigen Hilfeleistung i. S. von § 53 der Abgabenordnung — Tätigkeit auf dem Gebiet der Erziehungshilfe und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, und zwar sowohl in Form der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Heimen als auch in Form der ambulanten Erziehungshilfe. Darüber umfasst der Stiftungszweck die Unterstützung alter Menschen, und zwar sowohl in der ambulanten als auch stationären Hilfe.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 64

Anerkennung der Bürgerstiftung Stadt und Schloss Bleckede

Bek. d. MI v. 24. 1. 2006 — RV LG 2.45-11741/327 —

Mit Schreiben vom 24. 1. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 1. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung Stadt und Schloss Bleckede mit Sitz in Bleckede gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie des Geschichts- und Traditionsbewusstseins in der Stadt Bleckede, die Sammlung und Pflege von prähistorischen sowie kulturhistorischen Zeugnissen, die Förderung des Denkmalschutzes in der Stadt und Region Bleckede, die Vermittlung und Förderung von kunsthistorischen und künstlerischen Veranstaltungen sowie die Förderung von Bildung und Wissen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Stadt und Schloss Bleckede
In der Twiete 1
21354 Bleckede.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 64

C. Finanzministerium

Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2006

RdErl. d. MF v. 28. 12. 2005 — S 2334-35-35 —

Bezug: RdErl. v. 29. 10. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 49)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten. Dasselbe gilt für Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2006 sind durch die Änderung der Sachbezugsverordnung (Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung vom 16. 12. 2005, BGBl. I S. 3493) festgesetzt worden. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2006 gewährt werden, einheitlich bei allen Arbeitnehmern in allen Ländern

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) für ein Mittag- oder Abendessen | 2,64 EUR, |
| b) für ein Frühstück | 1,48 EUR. |

Im Übrigen wird auf R 31 Abs. 7 und 8 LStR 2005 hingewiesen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er entspricht dem BMF-Schreiben vom 28. 12. 2005 — IV C 5-S 2334-113/05 —, das im BStBl I veröffentlicht wird.

An die
Oberfinanzdirektion Hannover
Finanzämter

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 64

**Lohnsteuer;
Bewertung der Gemeinschaftsunterkunft
bei Angehörigen der Bundeswehr,
der Bundespolizei und der Polizei des Landes Niedersachsen
für das Kalenderjahr 2006**

RdErl. d. MF v. 29. 12. 2005 — S 2334-25-35 —

Bezug: RdErl. v. 25. 11. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 8)

Durch die Änderung der Sachbezugsverordnung (Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung vom 16. 12. 2005, BGBl. I S. 3493) sind die amtlichen Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2006 festgesetzt worden.

Ab Kalenderjahr 2006 ist hiernach die unentgeltliche Gestellung einer Unterkunft einschließlich Heizung und Beleuchtung lohnsteuerlich wie folgt zu bewerten:

1. Bundeswehr
...
2. Bundespolizei
...
3. Polizei des Landes Niedersachsen
 - a) Bei Beamtenanwärterinnen oder Beamtenanwärttern 39,30 EUR,
 - b) bei allen anderen Angehörigen der Polizei des Landes Niedersachsen, die eine Gemeinschaftsunterkunft in

Anspruch nehmen, ist der Wert nach den Unterkunftsverhältnissen im Einzelfall und nach den Vorschriften der Sachbezugsverordnung zu ermitteln.

Die angegebenen Werte sind Monatsbeträge. Für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zugrunde zu legen. Bei entgeltlicher Gestellung einer Unterkunft ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem RdErl. ermittelten Wert und dem tatsächlichen Entgelt zu versteuern.

Die unentgeltliche oder verbilligte Gestellung einer Unterkunft ist lohnsteuerlich nicht zu erfassen, soweit entsprechende Aufwendungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach R 43 LStR 2005 als Werbungskosten abziehbar wären.

An die
Oberfinanzdirektion Hannover
Finanzämter

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 65

**Beihilfavorschriften; Bezugsgrößen
in der gesetzlichen Rentenversicherung**

RdErl. d. MF v. 12. 1. 2006 — 26-08 09/4 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 18. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 225), geändert durch RdErl. v. 9. 1. 2004 (Nds. MBl. S. 247) — VORIS 20444 —

Entsprechend dem RdSchr. des Bundesministeriums des Innern vom 6. 1. 2006 — D I 5-213 100-82/4 — wird über folgende Veränderung zu Hinweis 7 zu § 9 Abs. 4 BhV unterrichtet: Zum 1. 1. 2006 ändert sich die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungs-

grundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 2 SGB VI ist. Die maßgebenden Beträge belaufen sich damit in den alten Ländern auf **2 450,00 EUR** und auf **2 065,00 EUR** in den neuen Ländern.

Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt unverändert bei **19,5 v. H.**

Die seit 1. 1. 2006 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen lauten wie folgt:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag bei einem Beitragssatz von 19,5 v. H. in EUR	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher EUR-Betrag 2006		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder		
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80 v. H.	1 960,00	1 652,00	382,20	322,14
	21 Std.	60 v. H.	1 470,00	1 239,00	286,65	241,61
	14 Std.	40 v. H.	980,00	826,00	191,10	161,07
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333 v. H.	1 306,67	1 101,33	254,80	214,76
	14 Std.	35,5555 v. H.	871,11	734,22	169,87	143,17
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667 v. H.	653,33	550,67	127,40	107,38

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2005 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pfelegetätigkeit in den alten Ländern

mit dem Faktor **1,014491504** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,017239906** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung der Bezugsgrößen und des Rentenversicherungsbeitrags wider.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 65

**Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV;
Arzneimittelähnliche Medizinprodukte**

RdErl. d. MF v. 18. 1. 2006 — 26-08 06/1-2 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 145), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5. 10. 2005 (Nds. MBl. S. 812)
— VORIS 20444 —

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 BhV ergeht folgender Hinweis:

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukte nach § 3 Nr. 1 oder Nr. 2 des Medizinproduktegesetzes zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind und die bei Anwendung der am 31. 12. 1994 geltenden Fassung des § 2 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes apothekenpflichtige Arzneimittel gewesen wären, richtet sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 BhV.

Die Einschränkungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 BhV finden bei diesen arzneimittelähnlichen Medizinprodukten keine Anwendung, weil sich die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten nach anderen Kriterien richtet als die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 66

**Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte
nach § 4 der Tarifverträge
über die Bewertung der Personalunterkünfte**

RdErl. d. MF v. 18. 1. 2006 — 25 86 00/1 —

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um demselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund vom § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2006 an von bisher 194,20 EUR auf 196,50 EUR monatlich, also um 1,18 v. H. erhöht worden (Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 16. 12. 2005 BGBl. I S. 3493).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2006 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	EUR je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,60
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,32
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,36
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,31
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	9,92.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „3,91 EUR“ durch den Betrag „3,96 EUR“ zu ersetzen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 66

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

**Investitionsprogramm 2005
für Krankenhausbaumaßnahmen**

Beschl. d. LReg v. 29. 11. 2005 — MS-404-41203/2027(2005) —

1. Das Investitionsprogramm 2005, aufgestellt gemäß § 4 Abs. 1 Nds. KHG i. d. F. vom 12. 11. 1986 (Nds. GVBl. S. 343), geändert durch § 29 des Gesetzes vom 19. 12. 1995 (Nds. GVBl. S. 463), wird beschlossen.

2. Die haushaltsmäßige Gesamtbelastung aus dem Investitionsprogramm 2005 und den Investitionsprogrammen der vergangenen Jahre darf durch Mehrkosten oder Planänderungen nicht überschritten werden.

3. Das Investitionsprogramm 2005 wird gemäß § 4 Abs. 2 Nds. KHG bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 66

Anlage**Investitionsprogramm für Krankenhausbaumaßnahmen 2005**

Lfd. Nr.	Krankenhaus-Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	Voraussichtlich zu finanzierende Gesamtkosten nach § 9 KHG EUR
1	2	3	4	5
1	101 000 01	Braunschweig, Städtisches Klinikum	Zentralisierung, 1. BA, Celler Straße	29 000 000
2	201 000 01	Hannover, Krankenhaus Nordstadt	Neubau Chirurgie, 2. BA Pflegebereich einschließlich Verlagerung der Frauenklinik 2. TA	18 929 000
3	201 000 11	Hannover, DRK-Clementinenhaus	Zusammenschluss mit Bertaklinik und Klinik Dr. Boueke	23 000 000
4	352 011 01	Cuxhaven, Krankenhaus	Sanierung und Teilausbau	16 000 000
5	361 012 01	Verden, Aller-Weser-Klinik	Sanierung Gynäkologie/Geburtshilfe	1 700 000
6	Pauschalansatz für Notmaßnahmen, kleine Baumaßnahmen, Erstanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und Mehrkosten für in Vorjahren in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahmen			5 000 000
Summe Investitionsprogramm 2005				93 629 000

**Richtlinie zur Durchführung
des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis
nach dem Heilpraktikergesetz**

RdErl. d. MS v. 5. 1. 2006 — 405-41022/15 —

— VORIS 21064 00 00 30 009 —

Bezug: RdErl. v. 22. 2. 1995 (Nds. MBl. S. 375), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 526)
— VORIS 21064 00 00 30 009 —

Die Nummern 11 und 12 des Bezugerlasses erhalten folgende Fassung:

„11. Kosten

11.1 Für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis werden Gebühren nach dem NVwKostG i. V. m. Nummer 42.1 des Kostentarifs der Anlage zur ALLGO erhoben. In den besonderen Fällen der Ablehnung der Erlaubnis und der Zurücknahme des Antrags werden Gebühren nach Nummer 110 des Kostentarifs erhoben.

11.2 Die Kosten des Gutachterausschusses sind in der Gebühr enthalten. Sie werden unmittelbar durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der unteren Verwaltungsbehörde in Rechnung gestellt. Die Auslagen des Gesundheitsamtes sind ebenfalls in der Gebühr enthalten. Dieses ist daher berechtigt, unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 Satz 3 NVwKostG, seine Aufwendungen den zuständigen Behörden in Rechnung zu stellen.

11.3 Die untere Verwaltungsbehörde kann die Übersendung der Antragsunterlagen an das zuständige Gesundheitsamt zur Durchführung der Überprüfung davon abhängig machen, dass

die Antragstellerin oder der Antragsteller einen von ihr festzusetzenden Teil der entstehenden Kosten vorher bezahlt hat.

12. Entschädigung von Sachverständigen

12.1 Sachverständige, die zu Überprüfungen herangezogen worden sind, erhalten für ihre Tätigkeiten folgende Entschädigungsleistungen:

- für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer eine Entschädigung von 30 EUR,
- zur Vorbereitung auf einen Sitzungstag eine Entschädigungspauschale von 30 EUR sowie
- eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz vom 26. 5. 2005 (BGBl. I S. 1418).

12.2 Die gewährten Entschädigungen und Reisekostenvergütungen sind bei Kapitel 05 40 Titel 526 10 des Landeshaushalts zu verausgaben und nach Erstattung durch die zuständigen Behörden als Einnahmen des Landes bei Kapitel 05 20 Titel 111 01 zu buchen.“

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 67

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Vorschlag für Themen
von Diplom-Arbeiten an Fachhochschulen****Bek. d. MWK v. 18. 1. 2006 — 21.3-05103 —**

An den Fachhochschulen in Niedersachsen müssen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss ihres Studiums Diplomarbeiten anfertigen. In den Diplomarbeiten soll in der Regel ein Problem der jeweiligen Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden. Diplomarbeiten bieten daher grundsätzlich die Möglichkeit, Problemstellungen aus der Praxis zu bearbeiten.

Entsprechende Themenvorschläge können der jeweiligen Fachhochschule oder dem Prüfungsausschuss vorgetragen werden. Da Diplomarbeiten teilweise auch in der betrieblichen Praxis angefertigt werden, wäre ein Hinweis wün-

schenswert, ob für das vorgeschlagene Thema diese Möglichkeit besteht.

Die jeweilige Prüfungsordnung für den Studiengang enthält die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Diplomarbeiten, wie z. B. Dauer der Bearbeitung, Vergabe des Themas, Bewertung der Arbeit. Dazu können die Fachhochschulen/Prüfungsausschüsse Auskünfte erteilen, ebenso zu Fragen des Urheberrechts.

Entsprechendes gilt zukünftig auch für die Abschlussarbeiten in den neu eingerichteten Bachelor- und Masterstudiengängen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 68

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der niedersächsischen Kunstvereine
und vergleichbarer Einrichtungen****Erl. d. MWK v. 19. 1. 2006 — 34-57 103-2.3 —**

— VORIS 22100 —

1. Zweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Ausstellungsvorhaben und Symposien niedersächsischer Kunstvereine und vergleichbarer Einrichtungen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jahresausstellungsprogramme (einschließlich Ausstellungskataloge) sowie einzelne Projekte (Ausstellungen, Symposien und Kataloge), die der Vermittlung zeitgenössischer Kunst dienen. Daneben können vom Land vorgegebene Ausstellungsschwerpunkte besondere Berücksichtigung finden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und kommunale Gebietskörperschaften sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller müssen ihren Sitz in Niedersachsen haben und die kulturpolitische Vermittlungsfunktion eines Kunstvereins wahrnehmen. Projekte von Künstlervereinigungen sind i. S. dieser Richtlinie nicht förderungsfähig.

4.2 Es muss eine angemessene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste kommunale Beteiligung (Zuwendung oder Sachleistung) vorliegen. Sie muss nicht in die Finanzierung des Antragsprojekts einfließen. Sie kann auch der Deckung der sonstigen laufenden Kosten des Antragstellers dienen.

4.3 Der Förderung werden folgende Kriterien (kumulativ) zugrunde gelegt:

- aktueller Diskurs und Innovation,
- ästhetische Qualität,
- Präsentation von Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstlern,
- Präsentation von niedersächsischen Künstlerinnen und Künstlern,
- Internationalität des Ausstellungsprogramms,
- Vernetzung mit anderen Kultureinrichtungen (z. B. Hochschulen, Kunsthandel),

- Kooperation mit anderen Ausstellungsorten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Sach- und Honorarausgaben sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

5.2.1 Kuratorenhonorare und sonstige für ein Projekt genau abgrenzbare Personalausgaben (z. B. für Aufsichtspersonal) sind bis zur Höhe von 35 v. H. der Gesamtkosten eines Projekts zuwendungsfähig.

5.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalkosten für fest angestelltes Personal,
- Mietkosten für nicht projektbezogen angemietete Ausstellungsräume,
- Bewirtungskosten anlässlich einzelner Veranstaltungen.

6. Regelungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) wird zugelassen.

6.4 Der Zuwendungsantrag ist bis zum 30. September eines Vorjahres bei dem zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung zu stellen. Es ist der Musterantrag (**Anlage**) zu verwenden.

6.5 Die Träger der regionalen Kulturförderung legen die Anträge entsprechend der jeweils gültigen Zielvereinbarung bis zum 31. Oktober eines Vorjahres vor. Die Bewilligungsbehörde holt zu den Anträgen Stellungnahmen des von ihr berufenen Beirates ein.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 68

Antrag auf Zuwendungen im Kulturbereich aus Mitteln des Landes Niedersachsen**1. Antragsteller/in:**

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon/FAX: _____

E-Mail-Adresse: _____

Rechtsform: _____

2. Verantwortliche/r für das Projekt: (falls nicht identisch mit Antragsteller/in)

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

3. Projektbezeichnung: (kurze Bezeichnung des Vorhabens, detaillierte Beschreibung siehe Anlage)**4. Projektbeginn und -abschluss:** (jeweils mit Datum)**5. Die Finanzierung soll wie folgt sichergestellt werden:**

Gesamtkosten:	EUR
Beantragter Zuschuss:	EUR
Höhe der Eigenmittel:	EUR
Drittmittel:	EUR
Drittmittel sind: beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> nicht beantragt <input type="checkbox"/> (bitte gesonderte Begründung)	

6. Bankverbindung:

Bankinstitut: _____ BLZ: _____ Konto: _____

Erklärungen: (Bitte sorgfältig lesen und ggf. ankreuzen)

- Der Anteil an Eigenmitteln kann nicht erhöht werden.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller ist für das Projekt zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt (ggf. beim zuständigen Finanzamt nachfragen).
Soweit eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, wird hiermit erklärt, dass die Beträge im Kostenplan ohne Umsatzsteuer veranschlagt sind.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller ist für das Projekt zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt.

Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist bekannt, dass rechtliche Verpflichtungen für das Projekt erst eingegangen werden dürfen, wenn der Zuwendungsbescheid oder auf Antrag die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt worden ist.

- Da bereits vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides Aufträge vergeben werden bzw. Ausgaben getätigt werden müssen, wird eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt. Mir/uns ist bewusst, dass damit **keine** Zusage für die Gewährung einer Zuwendung verbunden ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden sowie der beiliegenden Angaben wird hiermit versichert.

Ort, Datum _____

Unterschrift(en) _____

Folgende Anlagen sind beigelegt:

- Ergänzungsbogen Kunstvereine
- detaillierte Projektbeschreibung
- Kosten-/Finanzierungsplan
- _____
- _____

Ergänzungsbogen für Kunstvereine und vergleichbare Einrichtungen

- **Antragsgegenstand** für das Antragsjahr (bitte nicht auf Anlagen verweisen)

 Ausstellung/en

 Jahresprogramm

Titel der Ausstellung	Dauer
a)	
b)	
c)	
d)	
e)	
f)	
g)	

(Bitte unbedingt detaillierte Projektbeschreibungen mit Hinweis, ob es sich um eine Eigenproduktion, ein Kooperationsprojekt oder Übernahme handelt, als Anlage beifügen. Ergänzende Bildmaterialien - sofern vorhanden - bitte nur in digitaler Form vorlegen.)

- **Finanzierungsübersicht** (bitte nicht auf Anlagen verweisen)

(**Wichtig:** Neben der folgenden Gesamtübersicht, bitte einen Kosten- und Finanzierungsplan¹⁾ für jede Ausstellung, für die eine Landeszuwendung beantragt wird, beifügen.)

Projekt	Gesamtkosten	Zuwendung Dritter	Einnahmen	Eigenmittel	beantragte Landesmittel
a)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
b)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
c)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
d)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
e)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
f)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
g)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Gesamtsumme	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Ergänzende Angaben:

1. War im Vorjahr eine Ausstellung oder das Jahresprogramm Gegenstand der Bewilligung?

Ausstellung/en

Jahresprogramm

2. Wie hoch war die im Vorjahr gewährte Landeszuwendung?

3. Ausstellungsfläche in m²: _____

Anzahl der Ausstellungsräume: _____

4. Einnahmen (Vorjahr) aus Eintrittsgeldern: _____ EUR

aus Katalogverkäufen: _____ EUR

aus Jahresgaben: _____ EUR

aus Provision (Verkauf v. Kunstwerken): _____ EUR

5. Anzahl der Mitglieder (jeweils der letzten vier Jahre) a) : _____ b) : _____ c) : _____ d) : _____

6. Anzahl der Besucher (jeweils der letzten vier Jahre) a) : _____ b) : _____ c) : _____ d) : _____

7. Schilderung des kommunalen Engagements:

8. Angaben zu den Beschäftigten: Anzahl der Vollbeschäftigten: _____

Anzahl der Teilzeitbeschäftigten: _____

Anzahl der Honorar-/Hilfskräfte: _____

Anzahl der ehrenamtlich Tätigen: _____

9. Schilderung der sonstigen Vermittlungstätigkeiten, Vernetzung mit anderen Kultureinrichtungen, Kooperation mit anderen Ausstellungsorten (ggf. Unterlagen beifügen):

Bitte senden Sie die vollständigen Antragsunterlagen bis zum

30. September
des Vorjahres

an den zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung (Landschaft, Landschaftsverband, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Region Hannover).

Hinweis:

Der Schwerpunkt der Landesförderung liegt in der Vermittlung innovativer künstlerischer Positionen der Gegenwartskunst. Sie hat den Anspruch, ein hohes Angebotsniveau aufzubauen und zu erhalten sowie neue Vermittlungsansätze aktueller Kunst zu unterstützen.

¹⁾ Im **Kostenplan** sind alle zu erwartenden Projektkosten transparent und detailliert nach Kostenarten aufzuschlüsseln und die kalkulierten Einzelsummen darzustellen. Hierbei kann es sich nur um reine Ausstellungskosten handeln; die Kosten für den laufenden Betrieb (Personal-, Raum- und Heizungskosten) sind nicht zuschussfähig.

Im **Finanzierungsplan** sind alle Einzelsummen, aus denen sich die Finanzierungsübersicht zusammensetzt, darzustellen und zu erläutern. Der Eigenanteil ist nach den geplanten

Einnahmen (z. B. Eintrittsgeldern, Katalogverkäufen, Erlösen aus Jahresgaben, Spenden),

Eigenmittel (bar) und

Eigenmittel (unbar) aufzuschlüsseln.

Stellungnahme des Trägers der regionalen Kulturförderung:

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Herstellung von Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbTGBau)

RdErl. d. ML v. 11. 11. 2005 — 306-61132-13 —

— VORIS 78350 —

1. Grundsätze

1.1 Allgemeines

Gemäß § 42 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden die gemeinschaftlichen Anlagen von der Teilnehmergeinschaft (im Folgenden: TG) auf der Grundlage des Plans nach § 41 FlurbG nach Maßgabe dieser Richtlinie hergestellt, soweit nicht ein anderer den Ausbau übernimmt.

Gleiches gilt für Anlagen aufgrund von Festlegungen im Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsplan (§§ 58 und 97 FlurbG).

In Niedersachsen haben sich fast alle TG einem Verband nach § 26 a FlurbG (im Folgenden: VTG) angeschlossen. Der VTG nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten und nach Maßgabe der ihm von den TG übertragenen Tätigkeiten regelmäßig die exekutiven Aufgaben nach den §§ 18 und 42 FlurbG wahr. Die legislativen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen mittelfristige Ausbauplanung, Jahresausbauprogramm und Haushaltsplan, werden vom Vorstand der TG wahrgenommen.

Die im Folgenden aufgeführten Regelungen setzen diese Aufgabenverteilung als Regelfall voraus. Ist eine TG dem VTG nicht beigetreten, hat sie die im Folgenden beschriebenen und ihr oder dem VTG zugeordneten Aufgaben selbst wahrzunehmen.

Die TG und der VTG unterliegen dabei der Aufsicht oder Überwachung durch die Flurbereinigungsbehörde nach dem Zuwendungs- und Flurbereinigungsrecht.

1.2 Zeitpunkt

Die Anlagen können schon vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans nach den §§ 61 ff FlurbG hergestellt werden, soweit der Plan nach § 41 FlurbG für sie unanfechtbar festgestellt oder genehmigt ist.

Gleiches gilt für Anlagen in Verfahren ohne Plan nach § 41 FlurbG, wenn für sie die entsprechenden Genehmigungen unanfechtbar vorliegen.

1.3 Bauleitung

Durch eine qualifizierte Bauleitung wird die ordnungsgemäße Ausführung der Bauvorhaben sichergestellt.

Die Bauleitung wird in dem jeweiligen Verfahren nach dem FlurbG regelmäßig vom VTG im Rahmen der ihm von der TG übertragenen Tätigkeiten an eine dafür geeignete Ingenieurin oder einen dafür geeigneten Ingenieur vergeben. Um dafür Sorge zu tragen, dass es bei der Vergabe der Ingenieurverträge im möglichen Umfang zu einer Streuung kommt, finden bei der Vergabe die Bestimmungen der VOF auch unterhalb der Schwellenwerte sinngemäß Anwendung. Das Leistungsbild und die Vergütung richten sich nach der HOAI und werden vertraglich vereinbart. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

1.4 Bauvorhaben

Die zur Ausführung kommenden Maßnahmen werden zu Bauvorhaben zusammengefasst.

Grundlagen für ein Bauvorhaben sind

- der Plan nach § 41 FlurbG oder ggf. der Ausbauplan, der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung sowie zusätzliche Genehmigungen,
- der Ausbaubeschluss der TG,
- die Sicherstellung der Finanzierung,
- der Vermerk über die Einweisung der Bauleitung durch die Flurbereinigungsbehörde,

- der Vermerk über die Abstimmung der Flurbereinigungsbehörde mit der Naturschutzbehörde (soweit erforderlich),
- der Nachweis über die Verfügbarkeit der Flächen (soweit erforderlich),
- die Festlegungen zu Unterhaltung und Eigentum,
- die Festlegung der ggf. erforderlichen technischen Prüfverfahren (z. B. nach ZTV-LW),
- eventuell erforderliche, ergänzende Untersuchungen ggf. Ausführungsplanungen der TG zum betreffenden Bauvorhaben, soweit dies nicht durch die Vorgaben der Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Einweisung der Bauleitung erledigt ist,
- sonstige Vereinbarungen.

2. Herstellung der Anlagen

2.1 Vergabeverfahren

2.1.1 Allgemeines

Bei der Vergabe von Bauaufträgen sind die Bestimmungen der VOB einzuhalten. Insbesondere ist dem Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung zu folgen. Abweichungen davon sind entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen nur in Ausnahmefällen möglich.

Darüber hinaus finden, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, die vergaberechtlichen Bestimmungen des Landes Anwendung.

Die Flurbereinigungsbehörde weist die Bauleitung in das Bauvorhaben vor Ort ein.

Der VTG sorgt dafür, dass die Grundlagen nach Nummer 1.4 vorliegen.

Auf dieser Grundlage werden die Ausschreibungsunterlagen von der Bauleitung erarbeitet.

Vor Veröffentlichung stimmt die Bauleitung die Ausschreibungsunterlagen abschließend mit der Flurbereinigungsbehörde ab.

Die Flurbereinigungsbehörde spricht dabei in der Regel die Einwilligung zur späteren Auftragsvergabe aus.

2.1.2 Ausschreibung

Die Veröffentlichung wird von dem VTG veranlasst.

Die Ausschreibungsunterlagen werden den am Wettbewerb teilnehmenden Firmen über den VTG zur Verfügung gestellt. Der VTG weist die betreffenden Firmen in einer Bewerberliste nach. Die Bewerberliste ist vertraulich zu behandeln; insbesondere darf die Bauleitung vor der Submission keine Kenntnis über den Bewerberkreis erhalten.

Die eingehenden Angebote sind von dem VTG entgegenzunehmen und bis zur Angebotseröffnung unter Verschluss zu halten.

2.1.3 Submission

Der Submissionstermin wird durch den VTG geleitet. Der Flurbereinigungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben. Der VTG kann in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde die Leitung auf diese übertragen.

Unmittelbar nach Abschluss des Submissionstermins fertigt der VTG Kopien von den maßgeblichen Angebotsunterlagen.

2.1.4 Prüfung und Wertung

Die Bauleitung nimmt die Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote gemäß den §§ 21 ff. VOB Teil A vor, erstellt einen Preisspiegel und fertigt einen Vergabevorschlag.

2.1.5 Auftrag

Auf der Grundlage des Vergabevorschlags erteilt der VTG im Rahmen der ihm von der TG übertragenen Tätigkeiten den Auftrag für das beschriebene Bauvorhaben der Firma mit dem gemäß der VOB wirtschaftlichsten Angebot.

Vor der Zuschlagserteilung vergleicht der VTG das zur Vergabe vorgesehene Angebot mit der Fotokopie und geht etwaigen Abweichungen nach. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Die Kopie des berücksichtigten Angebots wird bis zum Abschluss des Bauvorhabens aufbewahrt. Die Kopien der nicht berücksichtigten Angebote werden nach Abschluss des Vertrages vernichtet.

Der Auftrag kann nach Zustimmung durch die Flurbereinigungsbehörde erteilt werden. Dies erfolgt in der Regel vorab als Einwilligung im Rahmen der Abstimmung der Ausschreibungsunterlagen.

Die Flurbereinigungsbehörde kann die TG nach § 17 Abs. 2 Satz 2 FlurbG allgemein zum Abschluss von Verträgen geringerer Bedeutung ermächtigen. Davon ausgenommen sind jedoch Arbeiten, die

- einen Eingriff nach § 7 NNatG darstellen,
- der Zustimmung nach § 34 FlurbG bedürfen.

2.2 Ausbau

Die Bauleitung weist die beauftragte Firma örtlich in das Bauvorhaben ein. Der TG, dem VTG und der Flurbereinigungsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Die Bauleitung stimmt mit der beauftragten Firma, der Flurbereinigungsbehörde und ggf. anderen Trägern von Baumaßnahmen im Verfahren einen Bauzeitenplan ab.

Der Zahlungsplan wird dem VTG über die Bauleitung vorgelegt.

Die Bauleitung stellt sicher, dass die für etwaige Kontrollen erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Abweichungen vom Plan nach § 41 FlurbG, von den Festlegungen der Baueinweisung, vom Vertrag sowie vom Bauzeitenplan sind dem VTG unverzüglich vor ihrem wirksam werden anzuzeigen und mit der Flurbereinigungsbehörde abzustimmen.

Bei Kostenänderungen kommt die TG unverzüglich ihren zurechnungsrechtlichen Obliegenheiten nach.

Der Firma können Weisungen nur von der TG über deren Bauleitung erteilt werden.

2.3 Abrechnung

Bei Zahlungen für Baumaßnahmen, die sich im Rahmen des Haushaltsplans bewegen ist die Einwilligung nach § 17 Abs. 2 Satz 3 FlurbG mit der Genehmigung des Haushaltsplans erteilt.

Der VTG gibt der Flurbereinigungsbehörde die angewiesenen Abschlags- und Schlussrechnungen unverzüglich zur Kenntnis.

Mit der Mengen und Kostenzusammenstellung zur Schlussrechnung weist der VTG der Flurbereinigungsbehörde nach, dass die Anlagen entsprechend dem im Plan nach § 41 FlurbG beschriebenen Umfang hergestellt worden sind.

2.4 Abnahme und Übergabe

Die fertiggestellte Anlage wird auf Antrag der Firma von der Bauleitung und der TG abgenommen.

Die Flurbereinigungsbehörde, der VTG sowie die künftigen Unterhaltungspflichtigen und Eigentümer der hergestellten Anlagen werden an der Abnahme beteiligt.

Mit der Abnahme der Anlage erfolgt in der Regel deren Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen.

Bei der Übergabe landschaftspflegerischer Anlagen ist die Naturschutzbehörde zu beteiligen.

2.5 Mängelansprüche

Im Rahmen der Objektbetreuung überwacht die Bauleitung in Abstimmung mit dem VTG die hergestellten Anlagen bis zum Ende der Verjährungsfrist.

Treten in dieser Zeit Mängel an den erstellten Anlagen auf, unterrichtet die Bauleitung die Unterhaltungspflichtigen und die Flurbereinigungsbehörde und veranlasst die Beseitigung der Mängel durch die Firma.

Rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist klärt der VTG in Abstimmung mit Bauleitung und Flurbereinigungsbehörde, ob eine örtliche Überprüfung der erstellten Anlagen erforderlich ist.

Wird ein Ortstermin festgesetzt, so sind neben der TG auch Unterhaltungspflichtige, Bauleitung und Firma zu beteiligen.

3. Statistik, Baupreisdatabank

Der VTG führt eine Baupreisdatabank.

In dieser weist er die Preise für die regelmäßig zur Ausführung kommenden Leistungen nach.

Der VTG nutzt die Baupreisdatabank zur Überprüfung der Kostenberechnung vor Ausschreibung des Bauvorhabens und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit neuer Ausschreibungen.

Der VTG ermöglicht der Flurbereinigungsbehörde den Zugriff auf die Baupreisdatabank.

4. Leistungsverzeichnisse, Formblätter

Die Submissionsunterlagen werden mithilfe von standardisierten Leistungsverzeichnissen erstellt. Die Bauleitung trägt dafür Sorge, dass die Ausschreibung in einer Form erfolgt, die ein wirtschaftliches Ergebnis zulässt.

Für die Erstellung der Unterlagen werden die im Vordruckverzeichnis der Niedersächsischen Verwaltung für Landentwicklung nachgewiesenen Formblätter und Verdingungsmuster verwandt (**Anlage***).

5. Schlussvorschrift

Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2005 in Kraft.

* Hier nicht abgedruckt.

An die Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Teilnehmergemeinschaften nach dem FlurbG und deren Verbände

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 74

Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten

Bek. d. ML v. 16. 12. 2005 — 103-12256/4-33 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriesgesetz wurde der DVR German Tote GmbH & Co. KG die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2006 jeweils in

Hauptstraße 40 a, 27478 Cuxhaven,
Schillerstraße 46, 38226 Salzgitter, und
Volgersweg 17, 30175 Hannover,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten für englische, französische, schwedische, schweizer, irische und südafrikanische Pferderennplätze zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 75

Landesschulbehörde

**Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter
für Bäderbetriebe;
Prüfungstermine 2006/2007**

Bek. d. LSchB v. 9. 1. 2006 — 5-52302-6.3 —

Die LSchB — Abteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Abschlussprüfung Sommer 2006

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 3. und 4. 5. 2006

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung — findet in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:

Gruppe a	20. bis 21. 6. 2006,
Gruppe b	22. bis 23. 6. 2006,
Gruppe c	27. bis 28. 6. 2006,
(ggf. Gruppe d	29. bis 30. 6. 2006).

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

Zwischenprüfung Dezember 2006

Die Zwischenprüfung für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Sommer 2005 begonnen haben, findet in zwei Gruppen wie folgt statt:

Gruppe a 5. und 6. 12. 2006,

Gruppe b 7. und 8. 12. 2006.

Abschlussprüfung Winter 2006/2007

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 5. und 7. 12. 2006

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung — am 23. und 24. 1. 2007 (ggf. auch 25. und 26. 1. 2007).

Die Anreise erfolgt am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

Prüfungsorte

Die Abschlussprüfung Sommer 2006 wird in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) sowie in Hannover (Prüfungsteil I) und Osnabrück (Prüfungsteil II) durchgeführt. Die Mitteilung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2006.

Die Zwischenprüfung Dezember 2006 sowie Abschlussprüfung Winter 2006/2007 werden in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt.

Bei der LSchB — Abteilung Hannover — registrierte Auszubildende und Umschülerinnen und Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich jeweils drei Monate vor einer Prüfung an.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 75

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 22. 12. 2005 — 65438-1 a —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum, ist aufgrund des 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Memmert Balje“ (K EMS 015), Muschelerzeugungsgebiet II = Aurich-Nord;

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

53° 38,600' N 007° 00,000' E

53° 38,440' N 007° 00,200' E

53° 38,400' N 007° 00,680' E

53° 38,460' N 007° 00,680' E

53° 38,510' N 007° 01,040' E

53° 38,680' N 007° 00,735' E.

Die Größe der Kultur beträgt 34,50 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 23. 12. 2005 und endet am 22. 12. 2010.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven, Fischkai 31, 27572 Bremerhaven, schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 76

Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)

Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 22. 12. 2005 — 65438-1 a —

Bezug: Bek. v. 18. 3. 2003 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 310)

Aufgrund der Verlagerung der Kulturfläche ist die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Memmert Balje“ (K EMS 015) vom 18. 3. 2003 (siehe Bezugsbekanntmachung) — Berechtigte: Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBl. Nr. 5/2006 S. 76

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Firma Grüne Energie GmbH & Co. KG, Rotenburg (Wümme)]

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 24. 1. 2006 — R 900/8.1-124/05-Rü —

Aufgrund des Antrags der Firma Grüne Energie GmbH & Co. KG, Alte Dorfstraße 18, 27356 Rotenburg (Wümme), wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,832 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand

hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten ist die Biogaserzeugung. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27356 Rotenburg (Wümme), Gemarkung Unterstedt, Flurstück 80/1, Flur 4.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 76

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Brunner, Bassum)

**Bek. d. GAA Hannover v. 23. 1. 2006
— 118/000004377/1.4 b)aa/2 —**

Herr Walter Brunner hat am 18. 10. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 27211 Bassum, Gemarkung Hollwedel, Flur 18, Flurstücke 15/4 und 15/3.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 77

Berichtigungen

Berichtigung

der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“

In der Bek. des MS vom 4. 10. 2005 (Nds. MBL. S. 938) — VORIS 21072 02 00 30 115 — wird die VORIS-Nummer „VORIS 21072 02 00 30 115“ durch die VORIS-Nummer „VORIS 21072“ ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 77

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4109/A1 „Schallschutz im Hochbau“ Anforderungen und Nachweise Änderung A1

In der Bek. des MS vom 4. 10. 2005 (Nds. MBL. S. 940) — VORIS 21072 02 00 30 100 — wird die VORIS-Nummer „VORIS 21072 02 00 30 100“ durch die VORIS-Nummer „VORIS 21072“ ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 77

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 1053-4 „Mauerwerk-Fertigbauteile“

In der Bek. des MS vom 7. 11. 2005 (Nds. MBL. S. 882) — VORIS 21072 02 00 30 035 — wird die VORIS-Nummer „VORIS 21072 02 00 30 035“ durch die VORIS-Nummer „VORIS 21072“ ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 77

Stellenausschreibungen

Beim **Leineverband** — Körperschaft des öffentlichen Rechts — in Göttingen ist zum 1. 7. 2006 die Stelle

der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Der Verband führt im südlichen Niedersachsen — hauptsächlich in den Landkreisen Göttingen, Northeim und Hildesheim — die Gewässerunterhaltung und -pflege in einem Gebiet von etwa 220 000 ha mit rd. 650 km Gewässer II. Ordnung sowie den dazugehörigen Anlagen durch. Satzungsgemäß hat der Verband auch Aufgaben des Hochwasserschutzes, der Landschaftspflege, der naturnahen Gewässergestaltung, der Gewässergüte und insbesondere die zukünftige Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu planen und umzusetzen.

Der zukünftigen Geschäftsführerin oder dem zukünftigen Geschäftsführer obliegt die Leitung der Verwaltung sowie des Regiebetriebes, die Zusammenarbeit mit den Gremien des Verbandes sowie den Landkreisen, Städten und Gemeinden im Verbandsgebiet. Zudem sind die vorgenannten Aufgaben durch die zukünftige Geschäftsführerin oder den zukünftigen Geschäftsführer planerisch zu erarbeiten und in der Umsetzung zu begleiten.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen (Vertiefung Wasserwirtschaft) oder Landespflege an einer Technischen Universität mit Absolvierung des Zweiten Staatsexamens (große Staatsprüfung),
- mehrjährige einschlägige Berufs- und Verwaltungserfahrung sowie intensive, fachbezogene wasserwirtschaftliche und ökologische Kenntnisse,
- weit über das übliche Maß hinausgehendes Engagement, Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen, Kontaktfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Die Beschäftigung soll im Beamtenverhältnis — BesGr. A 15 — erfolgen. Die notwendigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Dienstort ist die Stadt Göttingen.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Erforderlich ist die Fahrerlaubnis der Klasse B sowie der Einsatz eines eigenen Pkw gegen finanzielle Entschädigung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **innerhalb von vier Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige beim Leineverband — Körperschaft des öffentlichen Rechts —, z. H. des Verbandsvorstehers Herrn Landrat Wickmann, Hospitalstraße 31, 37073 Göttingen, einzureichen.

Bei Rückfragen besteht die Möglichkeit, sich an den Geschäftsführer, Herrn Heinz Schröder, Tel. (05 51) 4 48 52, zu wenden.

— Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 77

Die **niedersächsische Landesverwaltung** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Nachwuchskräfte für eine Einstellung in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst als

Regierungsassessorinnen oder Regierungsassessoren
(BesGr. A 13)

Gesucht werden Volljuristinnen und Volljuristen mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen, die ein besonderes Interesse für die Aufgaben in einer modernen öffentlichen Verwaltung haben.

Erwartet werden

- vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des europäischen Rechts,
- Auslandserfahrung und vertiefte Kenntnisse einer Fremdsprache,
- überzeugende kommunikative Fähigkeiten,
- ausgeprägte soziale Kompetenz,
- Flexibilität,
- Initiative und Einsatzbereitschaft.

Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind von Vorteil.

Einstellungsbehörde ist das MI. Während der Probezeit erfolgt die Verwendung in unterschiedlichen Dienststellen der Landesverwaltung im Wege der Abordnung.

Das MI fördert verstärkt die berufliche Entwicklung von Frauen. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse usw.) werden **innerhalb von drei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport – Referat 12 –, Postfach 2 21, 30002 Hannover.

– Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 78

Bei dem **Sozialgericht Aurich** ist eine Stelle für
eine Richterin oder einen Richter am Sozialgericht
(BesGr. R 1)

zu besetzen.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerberinnen und Bewerber – ggf. Teilzeitkräfte – richten ihr Gesuch **bis zum 20. 3. 2006** an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle.

– Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 78

Neuerscheinungen

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 76. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 9. 2005. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

– Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 78

Kopicki/Irlenbusch, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar. 80. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2005, 296 Seiten. Gesamtwerk: 2 194 Seiten, 96,- EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

– Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 78

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Stand: Januar 2006, Loseblattwerk-Ordner, 22,80 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

– Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 78

Claus, **Lexikon der Eingruppierung** der Angestellten im öffentlichen Dienst nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). 36. Ergänzungslieferung, Stand: September 2005. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

– Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 78

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar. 18. Ergänzungslieferung, 260 Seiten, 104,96 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

– Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 78

Kloesel/Christ/Häuser, **Deutsches Ausländerrecht**, Kommentar. 57. Lieferung zur 1./5. Auflage, Stand: Oktober 2005, 328 Seiten, 105,- EUR. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Hessbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

– Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 78

Wobbe-Zimmermann/Zimmermann/Lauxtermann/Haubold, **Gemeindefinanzrecht Niedersachsen**, Kommentar. 8. Nachlieferung, Stand: Dezember 2005, 354 Seiten, 34,80 EUR. Gesamtwerk: 734 Seiten, 63,40 EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

– Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 78

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht öffentlicher Dienst**, Textausgabe. 63. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 12. 2005. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

– Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 78

Berger/Kiefer/Langenbrinck, **Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst**, Kommentar. 74. Ergänzungslieferung, Stand: November 2005, 208 Seiten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

– Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 78

ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,- EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 12/2005 enthält u. a. folgende Beiträge:

Hock, Der Anspruch auf Krankenentgelt im TVöD

Rothländer, Die Beteiligungsrechte betrieblicher Interessenvertretungen bei der Überleitung von BAT, MTArb bzw. BMT-G II in den TVöD Braun, Betriebliches Eingliederungsmanagement gem. § 84.

– Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 78

ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,- EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 1/2006 enthält u. a. folgende Beiträge:

Fritz, Neues Tarifrecht für den öffentlichen Dienst – Teil 3 –

Lorse, Funktionswert von Stellenausschreibungen im öffentlichen Dienst.

– Nds. MBL Nr. 5/2006 S. 78

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelvekaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

- Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €
- Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €
- Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €
- Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

- RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €
- RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €
- RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €
- RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €
- Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetongtragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €
- Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab ca. März 2006

Einbanddecke inklusive CD



**Zwölf
Jahresbände
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG